

II-4757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr. Zl. 5931/19-4/91

2089/AB

1992-02-06

zu 2057/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Anschober und Freunde/innen vom 2. Dezember 1991,

Zl. 2057/J-NR/91 "Staatskosten für das erfolglose
 HTV-Projekt Linz"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die von Ihnen gestellte Anfrage behandelt Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet, die eine Stellungnahme abgegeben hat, die ich Ihnen in der Folge zur Kenntnis bringe:

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

"Wie hoch waren die Gesamtkosten für Entwicklung, Forschung, Kontrolle und Realisierung einer HTV-Anlage für den Großraum Linz inkl. Probefliegen für die SEH/ASA ?

- 2 -

Wie hoch waren die Gesamtkosten für Entwicklung, Forschung, Kontrolle und Realisierung einer HTV-Anlage für den Großraum Linz inkl. Probefliegen für die VOEST-Alpine?

Welche Gesamtkosten aus dem Versuchsballon HTV sind dadurch insgesamt angefallen?"

Die Anfrage bezieht sich auf konkrete operative Angelegenheiten einzelner ÖIAG-Konzerngesellschaften. Eine detaillierte Beantwortung dieser Fragen muß unterbleiben, um eine mögliche wirtschaftliche Schädigung der angesprochenen Unternehmen hintanzuhalten.

Grundsätzlich muß angemerkt werden, daß Forschungs- und Entwicklungskosten nicht nur projektbezogen gesehen werden können, sondern auch Vorläufer- und nachfolgende Projekte berücksichtigt werden müssen. Die Zahlen beziehen sich daher auf die Gesamtaufwendungen inkl. Projektmanagement ohne Detaillierung:

1980 - 1985	Versuche zu Kohlevergasung	
	Forschungs- und Entwicklungsaufwand	
	insgesamt	59 Mio S
	davon Förderungen	18 Mio S
1986 - 1991	Versuche zu Hochtemperaturvergasung	
	Forschungs- und Entwicklungsaufwand	
	insgesamt	110 Mio S
	davon Förderungen	18,6 Mio S
Zusätzliche Aufwendungen der ASA Holding	ca.	10 Mio S
davon für Umweltverträglichkeitsprüfung	ca.	30 Mio S
Förderungszusage d. Ökofonds		80 Mio S
davon noch nichts ausbezahlt		

Grundsätzlich wird ferner festgestellt, daß mit dem HTV-Projekt versucht wurde, ein wichtiges Glied in der Müllentsorgungskette zu schließen. Weiters wird festgestellt, daß Investitionen in die Forschung und Entwicklung neuer Projekte

- 3 -

und/oder Verfahren stets mit einem gewissen Ausfallsrisiko behaftet sind.

Andererseits gewinnt der Konzern aus derartigen Forschungs- und Entwicklungsprojekten vielerlei Spin-off Effekte und Erkenntnisse, die für den ganzen Konzern von Nutzen sind.

Zu Frage 4:

"Wie definiert der Minister die konkreten Nutzen aus dieser Millioneninvestition ?"

Die betriebswirtschaftliche Beurteilung einzelner Investitionen von Betrieben des ÖIAG-Konzerns obliegt ausschließlich den zuständigen Unternehmensorganen. Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Eigentümervertreter der ÖIAG kommt dabei keine Ingerenz zu.

Zu Frage 5:

"Welche Konsequenzen werden aus dem HTV-Debakel gezogen und wer trägt die politische wie die wirtschaftliche bzw. innerbetriebliche Verantwortung für das HTV-Desaster ?"

Wie bereits zu Frage 4 ausgeführt, obliegt die Verantwortung für die Unternehmensführung ausschließlich den Unternehmensorganen. Die Verantwortungsbereiche sind im Aktiengesetz genau definiert. Von politischer Verantwortung kann daher bei ausschließlich dem operativen Bereich zuzuordnenden Geschäftsfällen nicht die Rede sein.

Wien, am 2. Februar 1992

Der Bundesminister

